

Beschluss vom 30. April 2019

Protokoll-Nr. 14/262

Gemeinde Neuhausen am
Rheinfall, Teilrevision der
Nutzungsplanung «Ausscheidung
Gewässerräume»; Genehmigung

I.

Im Jahr 2018 hat der Einwohnerrat von Neuhausen am Rheinfall mit Zustimmung des Gemeinderats beschlossen, die Revision der Nutzungsplanung dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. In der Folge kam es zu einer Volksabstimmung über die Revision der Nutzungsplanung, welche von den Stimmberechtigten von Neuhausen am Rheinfall im November 2018 abgelehnt wurde. Da das fakultative Referendum gegen die Ausscheidung der Gewässerräume nicht ergriffen wurde und damit es bei der Ausscheidung der Gewässerräume nicht zu weiteren Verzögerungen kommt, werden die beiden Verfahren nun separat weitergeführt.

Die Ausscheidung der Gewässerräume wurde vom Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall am 23. August 2018 beschlossen und vom 5. bis 25. Oktober 2018 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Rekurse eingegangen. Mit Schreiben vom 30. Januar 2019 ersucht das Planungsreferat Neuhausen am Rheinfall um Genehmigung der Ausscheidung der Gewässerräume durch den Regierungsrat.

II.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 6 i.V.m. Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 (BauG, SHR 700.100) bedürfen Zonenplanänderungen und Änderungen der Bauordnung der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Änderungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen gemäss kantonaler Umweltschutzorganisation befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Zonenplanänderungen und die Änderung der Bauordnung rechtmässig zustande gekommen sind. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss durch den Einwohnerrat wurde die Zonenplanänderung öffentlich aufgelegt.
3. Die grundeigentümergebundene Umsetzung der Gefahrenkarte ist noch ausstehend. Mit der nächsten Teil- oder Gesamtrevision der Nutzungsplanung ist die Gefahrenkarte zwingend grundeigentümergebunden umzusetzen.

4. Im Abschnitt 1810/06 wurde innerhalb des Waldes auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet. Da sich auf Grund der Situation nicht eindeutig feststellen lässt, ob es sich um Wald im Sinne des Waldgesetzes handelt, ist die Abgrenzung im Rahmen der nächsten Teil- oder Gesamtrevision zu überprüfen. Sollte es sich nicht um Wald im Sinne des Waldgesetzes handeln, ist ein Gewässerraum auszuscheiden.
5. Im Abschnitt 1710/02 hat der Congobach im Jahr 2018 zweimal die Eindolung zerstört und das austretende Wasser hat eine breite Schneise in den Wald gerissen. Die Überlastung des Congobachs hängt zusammen mit den Regenüberläufen des Neuhauser Kanalisationsnetzes. Ein Projekt zur Offenlegung des Congobachs zwischen Bahnlinie und Nohlstrasse liegt im Entwurf vor. Der Abschnitt befindet sich im Wald.

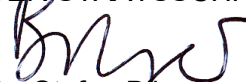
III.

Auf Antrag des Baudepartements wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die vom Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall am 23. August 2018 beschlossene Teilrevision der Nutzungsplanung «Ausscheidung Gewässerräume», umfassend die Pläne 213270/1-6 sowie die Änderung der Bauordnung, werden genehmigt.
2. Mit der nächsten Teil- oder Gesamtrevision der Nutzungsplanung ist die Gefahrenkarte zwingend grundeigentümergebunden umzusetzen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall (Einschreiben; die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
 - Baudepartement (sekretariat-bd@ktsh.ch)
 - Rechtsdienst des Baudepartements (rechtsdienst.bd@ktsh.ch)
 - Planungs- und Naturschutzamt, (susanne.gatti@ktsh.ch), unter Beilage der genehmigten Akten
 - Tiefbau Schaffhausen (dino.giuliani@ktsh.ch)
 - Bauinspektorat (roman.flückiger@ktsh.ch)
 - Amt für Geoinformation (hannes.schaerer@ktsh.ch)
 - Interkantonales Labor (kurt.seiler@ktsh.ch)

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger